

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

### Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Firma Micos Engineering GmbH – im Folgenden Micos genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, werden in der Bestellung schriftlich festgelegt.

### Angebote

2. Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für Micos kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

### Bestellungen

3. Bestellungen von Micos im Betrag von über CHF 1'000.00 gelten nur, wenn sie schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Micos bittet um unverzügliche Zustellung einer Bestätigung. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung bei Micos eintrifft. Wenn die Bestätigung innert nützlicher Frist (definiert in der Bestellung) ausbleibt, betrachtet Micos dies als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen.
4. In der Bestellung sind Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung festgelegt.
5. Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn dieses in der

Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes.

### Preise

6. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die pendente Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält Micos sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.
7. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer. Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss INCOTERMS® in der Fassung von 2020 Klausel DDP ab mit benanntem Bestimmungsort in der Schweiz.
8. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sind für handelsstatistische Zwecke separat auszuweisen.
9. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

### Lieferung und Eigentumsübertragung

10. Nutzen und Gefahr gehen auf Micos über nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort. Für ausländische Lieferanten gilt die Klausel DDP der INCOTERMS® in der Fassung von 2020 mit benanntem Bestimmungsort in der Schweiz.
11. Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.
12. Transportarten und Wege werden nach Vertragsabschluss vereinbart. Die Transportversicherung wird nur durch Micos abgeschlossen,

wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für Beschädigungen während des Transportes infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

13. Micos darf Verpackungsmaterial gegen Guthschrift zurückgeben.

### Exportkontrolle und Zoll

14. Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listenummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

### Lieferverzögerung

15. Wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind, sollte der Lieferant Micos so rasch wie möglich benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ohne dass Micos schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail benachrichtigt wird, ist Micos berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten. Wenn sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart wurde und die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung von Micos in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt. Wird diese auch nicht eingehalten, wird Micos unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
16. Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis von Micos einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
17. Micos behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teillieferungen und Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

### Haftung und Garantie

18. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.
19. Muss die bestellte Ware vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist Micos nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmäleren Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht. Wenn Arbeiten in der Firma von Micos durchgeführt werden, sind auch deren Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsanweisungen zu befolgen.
20. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Leistung oder Lieferung und Benutzung der Waren Schutzrechte (Produkthaftung, Umweltschutz, etc.) und Eigentumsrechte (Patente, Muster, Modelle usw.) Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant hält Micos vollumfänglich schadlos. Micos ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber Micos substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren und hat das Recht, Schadenersatz vom Lieferanten zu verlangen.
21. Die Garantiezeit dauert mindestens zwölf Monate ab Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Lieferung auch bei mehrschichtigem Betrieb. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.
22. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Garantiezeit mit deren Lieferung neu.
23. Der Lieferant garantiert Micos während mindestens fünf Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

### Mängelrügen

24. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird Micos so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein (die sofortige

Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen). Geheime Mängel können auch bei Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Bezüglich der zulässigen Mengen- und Qualitätstoleranzen gelten die Normen der Branchenverbände. Die Leistung von Zahlungen und allfälligen Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

25. Liegt ein Mangel vor, so hat Micos die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.  
Das Recht von Micos, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

### **Nutzungsrecht an Standardsoftware**

26. Der Lieferant gewährt Micos das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält Micos vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. Micos darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

### **Zahlung**

27. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem der Ablieferung der Ware. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme der Ware. Zahlungen für Teillieferungen und Vorlieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vereinbart wurde.
28. Micos behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes die Zahlung zurückzuhalten.
29. Vorauszahlungen können in begründeten Fällen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vereinbart werden, sofern die Bestellsumme CHF 50'000.00 übersteigt und der Lieferant vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten: ein Drittel nach Eingang des Bestellsdoppels und

Bestätigung der geleisteten Sicherheit; ein Drittel nach Empfang der bestellten Sache; ein Drittel nach Genehmigung der mängelfreien Sache. Der Lieferant hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen.

30. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Micos per Brief, Fax oder E-Mail weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **Diskretion, Urheberrecht und Datenschutz**

31. Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
32. Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw., die Micos dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei Micos. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Micos ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert.
33. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung von Micos per Brief, Fax oder E-Mail.
34. Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher und erklärt sich damit einverstanden, dass Micos personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

### **Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr**

35. Der Lieferant versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber sei-

nen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern / Organen von Micos oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschliesslich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act)) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Lieferant wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.

36. Micos ist dem Lieferanten gegenüber in keinem Fall zur Erstattung von in Ziff. 35 genannten Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet.
37. Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt Micos, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche von Micos unberührt bleiben. Der Lieferant ist verpflichtet, Micos von allen Verpflichtungen, Haftungen und Kosten / Ausgaben freizustellen, denen Micos als Folge eines Verstosses gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

### **Abweichungen von diesen AEB**

38. Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Wenn der Lieferant selber allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle anderen Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

### **Widerruf und Kündigung**

39. Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
40. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

41. Anwendbares Recht sind die vorliegenden AEB, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht. Gerichtsstand ist der Firmensitz von Micos (6242 Wauwil, Schweiz). Micos

ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

42. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.